

keine ziffermäßige Grenze gezogen werden. Das kann im konkreten Fall ein Schaden von 1 000 M oder mehr sein. Hier ergibt sich trotz der erheblichen schädlichen Folgen in Anbetracht der außergewöhnlich geringen Schuld des Täters, daß ein solches Vergehen nicht erheblich gesellschaftswidrig, folglich eine Übergabe möglich ist. Derartige Fahrlässigkeitsdelikte liegen in einer Reihe von Fällen vor, wenn zum Beispiel Havarien im Eisenbahntransport und im Braunkohlentagebau oder fahrlässige Verursachung eines Brandes mit erheblichem Sachschaden herbeigeführt werden.

Zu den Folgen der Tat gehören sowohl materielle als auch ideelle Schäden sowie die Herbeiführung bestimmter Gefährenzustände. Bei einer Reihe von Vergehen, insbesondere Eigentumsdelikten, spielt das Ausmaß des verursachten materiellen Schadens häufig eine große Rolle für die Beurteilung der Gesellschaftswidrigkeit der Tat. Auch hier ist jedoch stets der enge Zusammenhang mit der subjektiven Seite der Handlung zu beachten. Bei vorsätzlichen Straftaten sollte die Grenze des materiellen Schadens bei etwa 500 M gezogen werden. Bei einem höheren Schaden dürfte eine Übergabe in der Regel zu verneinen sein.

- b) **Im Zusammenhang mit der vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes** ist auch die **Persönlichkeit des Täters** zu untersuchen. Dabei ist zu prüfen, inwieweit eine erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Gericht zu erwarten ist. Die Erziehbarkeit des Täters findet in der Regel ihren Ausdruck im Grad seiner Schuld und insoweit auch in der Schwere der Tat. Obwohl vom Gesetz die erstmalige Tatbegehung als Übergabevoraussetzung nicht vorgesehen wird, ist bei Personen, die wegen ähnlicher Handlungen bereits vom Gericht oder von einer Konflikt- bzw. Schiedskommission zur Verantwortung gezogen wurden, besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Übergabe geeignet ist, den erforderlichen Erziehungserfolg zu erreichen.
- c) Die **vollständige Aufklärung des Sachverhalts** ist notwendige Voraussetzung einer Übergabe. Dabei ist nicht maßgebend, ob der Sachverhalt einfach oder kompliziert ist, sondern ausschlaggebend ist die vollständige Aufklärung des Sachverhaltes, um mit der Übergabeentscheidung sowohl bei einem einfachen als auch bei einem komplizierten Sachverhalt der Konflikt- oder Schiedskommission eine qualifizierte **Anleitung zu geben**. **Dazu gehört als Voraussetzung der Übergabe** eines Vergehens an ein gesellschaftliches Gericht im besonderen, daß der Täter seine Tat zugeben muß.

Im Ergebnis der vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes muß die Übergabeentscheidung folgende Punkte umfassen:

- eine umfassende Darstellung des Sachverhaltes und der vorliegenden Beweismittel
- eine Einschätzung der Handlung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes
- eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Täters
- die Gründe für die Übergabe
- Hinweise auf die Ursachen und Bedingungen der Handlung.